

An die

Studien- und Verwertungs-
Gesellschaft m. b. H.

Mülheim-Ruhr

Betr.: Akt.Z. St 56 470 Ivd/120.

Entsprechend Ihrem Antrag vom 4. d. Js. erkläre ich
das Reichsrentamt mit der Beantragten Fristverlängerung
zur Beantwortung des Bescheides vom 1. Oktober 1949 einver-
standen. *Leip 6.5.1944*

12/4

3.4

Beemann
Rechnungsleiter

Berlin, den 8. 1. 1944

Eingegangen:
19. FEB. 1944
Akt.Z. *Edm*

L/Ks.- Stud.

Firma
Ruhrechemie A.-G.
Oberhausen-Holten

Betr.: Deutsche Anmeldungen St 55 470 IVa/12o
St 56 856 IVa/12o
St 58 896 IVa/12o.

Unter Bezug auf unser Schreiben vom 7.v.Mts. teilen wir höflich mit, dass wir für die Beantwortung der noch unerledigten Bescheide in obigen Sachen eine weitere Fristverlängerung beantragt haben und zwar in Sachen

St 55 470 bis zum 6. Mai 1941.

St 56 856 bis zum 12. Mai 1941,

St 58 896 bis zum 9. Mai 1941.

4. Februar 1941

Leinschreiben

I/Kz.-Stud.

In das
Reichspatentamt
Berlin SW 61
Gitschinerstr. 97-103

Betr.: Deutsche Patentanmeldung St 55 470 IVa/120
"Synthese höherer aliphatischer Kohlenwasserstoffe."

Infolge Einberufung zur Wehrmacht und Ausfall durch Erkrankung hat sich das Personal im Büro unseres Patentbearbeiters so vermindert, dass es uns nicht möglich ist, den Bescheid des Reichspatentamtes vom 27.9.1940 bis zum 6.2.41 zu beantworten. Wir bitten daher im Anschluss an unser Schreiben vom 12.12.v.Js. die Frist zur Beantwortung des genannten Bescheides um drei Monate, nämlich bis zum 6. Mai 1941, zu verlängern. Ihr Einverständnis bitten wir auf beiliegendem Formular zu bestätigen. Freiumschlag liegt bei.

Anlage

Reichspatentamt
Zur Abfertigung des Bescheides

Einlieferungschein

Geht über: *Patentamt*

Nummer	
Wert oder Betrag	
Empfänger	<i>Patentamt</i>
Bestimmungs-ort	<i>Berlin</i>

Tagestempel: *1941 FEB 4*

*) Prüfung der Abfertigungen umseitig.

7. Januar 1941

L/Ks

Firma
Bauchemie A.-G.
Oberhausen - Holten

Betr.: Deutsche Anmeldungen St 56 470 IVa/120
St 56 856 IVa/120
St 58 896 IVa/120.

Unter Bezug auf unser Schreiben vom 6. v. Mts. teilen wir
höflich mit, dass wir für die Beantwortung der noch unerledi-
gten Bescheide in obigen Sachen Fristverlängerung beantragt haben,
und zwar:

in Sachen St 56 470 bis zum 6. Februar 1941,
" " St 56 856 " " 12. " 1941,
" " St 58 896 " " 9. " 1941.

7. Januar 1941

L/Kz

Firma
Ruhrenie A.-G.
Oberhausen - Holten

Betr.: Deutsche Anmeldungen St 56 470 IVa/12a
St 56 856 IVa/12a
St 58 896 IVa/12a.

Unter Bezug auf unser Schreiben vom 6.v.Mts. teilen wir
höflich mit, dass wir für die Beantwortung der noch unerledi-
gten Bescheide in obigen Sachen Fristverlängerung beantragt haben,
und zwar:

In Sachen St 56 470 bis zum 6. Februar 1941,
" " St 56 856 " " 12. " 1941,
" " St 58 896 " " 9. " 1941.

5. Januar 1930.

An die
Ruhrchemie Akt.-Ges.,
Oberhausen - Holten.

Betr.: Anmeldung St 56 470 IVd/12 o.

Anliegend übersenden wir Ihnen Durchschlag
eines Schriftsatzes nebst Unterlagen, den wir gestern
an das Reichspatentamt geschickt haben.

Anlagen.

4. Januar 1940.

An das
Reichspatentamt,
Gitschiner Straße 97/103,
Berlin S.W. 61.

Betr.: Patentanmeldung St 56 470 IVd/12 o.

Auf den Bescheid vom 29. September 1939:

Zur klareren Abgrenzung gegen die bereits bekannten Veröffentlichungen wurde bei Anspruch 1 das Wort "Eisenmischkatalysatoren" gestrichen, obwohl wir unter Eisenmischkatalysatoren nur solche verstehen, die neben Eisen Aktivatoren, wie z.B. Alkali oder Kieselgur, enthalten, nicht aber Metalle wie Kobalt oder Nickel, die anstelle des Eisens die Hydrierung des Kohlenoxyds übernehmen würden. Das hydrierend wirkende Metall soll bei der vorliegenden Anmeldung das Eisen sein. Dies geht auch aus den ursprünglichen Unterlagen Seite 2, Absatz 3 hervor, wo gesagt wird, daß das teure Kobalt auf Grund der vorliegenden Anmeldung vermieden werden kann.

Die bisherigen Ansprüche 2, 3 und 4 wurden gestrichen. Da die Alkalisierung von Eisenkontakten grundsätzlich schon lange bekannt ist (s.z.B. Ges. Abh. Kohle Band 10, Seite 384, 1930), haben wir diese Maßnahme in den Oberbegriff des Hauptanspruchs mit den Worten "alkalisierte Eisenkontakte" eingefügt.

Ferner wurde der bisherige Anspruch 5 (jetzt 2) durch Zusatz der Worte "aber unterhalb 500°" eingeschränkt.

Die Beschreibung wurde entsprechend abgeändert und ein Ausführungsbeispiel 2 angefügt.

Die neuen Unterlagen, welche die oben erwähnten Änderungen enthalten, werden in doppelter Ausfertigung anliegend eingereicht.

Zu der entgegengehaltenen Patentschrift F.P. 635 950 ist noch zu sagen, daß die Angabe, man könne Katalysatoren verwenden, die neben Kupfer, Silber, Gold, Zink oder deren Mischungen auch Elemente der Eisengruppe enthalten, es dem Fachmann nicht ermöglicht, gerade die Vorzüge eines unter bestimmten Bedingungen hergestellten und arbeitenden Eisenkatalysators zu erkennen. Dies umsomehr, als über die einzuhaltenen Druckgrenzen nichts ausgesagt ist, denn die Angabe, man könne bei gewöhnlichem oder erhöhtem Druck, ja sogar bei 1000 Atmosphären und mehr arbeiten, gibt keine Auskunft über den optimalen Druckbereich. Ferner enthält die Patentschrift nichts über eine Vorbehandlung der Katalysatoren, die nach unseren Erfahrungen eine weitere wesentliche Verbesserung der Aktivität und damit des Umsatzes brachte. Schließlich ist die Anmeldung besonders auf einen Zusatz von Cadmium oder Thallium abgestellt, der für uns ohne Bedeutung ist.

Die französische Patentschrift 814 636 betrifft ein Verfahren, bei welchem die Katalysatoren durch Zersetzung bei sehr hohen Temperaturen (oberhalb 500°, beim Beispiel bei 850°C) hergestellt werden müssen. Eine derartige Herstellungsweise wurde von uns nicht beansprucht und soll durch den neuen Anspruch 2 (bisher Anspruch 5) auch ausdrücklich ausgenommen werden.

Die englische Patentschrift 300,294 betrifft wieder ein Verfahren, bei welchem als Katalysatoren Eisen, Nickel oder Kobalt in Gemisch mit Cadmium oder Thallium Verwendung finden sollen. Über die optimalen Druckgrenzen ist auch hier nichts ausgesagt.

Aus keiner der entgegengehaltenen Vorveröffentlichungen kann entnommen werden, daß es unter ganz bestimmten Bedingungen möglich ist, an Eisenkatalysatoren aus Kohlenoxyd und Wasserstoff ähnliche Ausbeuten wie an Kobaltkatalysatoren, nämlich etwa 150 g feste und flüssige Kohlenwasserstoffe je cbm zu erhalten.

Wir hoffen, daß die Anmeldung nun ausgelegt werden kann. Sollten sich jedoch wider Erwarten noch weitere Unklarheiten ergeben, dann bitten wir um Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.

STUDIEN- UND VERWERTUNGS-
GESELLSCHAFT M.B.H.